

Große Kreisstadt Villingen-Schwenningen

Friedhofsgebührensatzung

vom 26.03.1975, geändert am 25.02.1976, 21.12.1977, 12.12.1979, 07.05.1980,
09.12.1981, 06.07.1983, 11.07.1984, 20.04.1988, 20.06.1990,
24.09.1991, 17.03.1993, 02.11.1994, 26.06.1996, 28.11.2001,
28.05.2003, 01.12.2004, 23.03.2005, 28.09.2005, 20.12.2006 und
25.03.2009

Inhaltsübersicht:

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebührensschuld
- § 4 Auskunftspflicht
- § 5 Zurücknahme von Anträgen
- § 6 Erstattung von Gebühren für Grabnutzungsrechte
- § 7 Übergangsbestimmungen
- § 8 Schlussbestimmung

Gebührenverzeichnis (Anlage zur Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. v. 14.10.2008 (GBl. S. 343) und der §§ 2, 11, 13 u. 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg i. d. F. v. 17.03.2005 (GBl. S. 206) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 25.03.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen auf den Friedhöfen der Stadt Villingen-Schwenningen, für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen, für die Verleihung von Grabnutzungsrechten, für die Genehmigung von Grabmalen, Standsicherheitsprüfungen sowie die Abräumung der Grabstätten und sonstige Leistungen auf den Friedhöfen der Stadt werden Gebühren nach dem beigegebenen Gebührenverzeichnis (Anlage) erhoben.

...

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die gebührenpflichtige Leistung oder Amtshandlung veranlasst oder sonst nach Gesetz oder letztwilliger Verfügung des Verstorbenen die Bestattungskosten (Gebühren) zu tragen hat.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld richtet sich nach den zum Zeitpunkt der Leistungsbeauftragung gültigen Friedhofsgebühren.
- (2) Die Gebührenschuld wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner festgelegt.
- (3) In besonderen Fällen, insbesondere bei Umbettungen, können Sicherheitsleistungen (z. B. Vorauszahlungen) verlangt werden.

§ 4

Auskunftspflicht

Die Gebührensschuldner haben zur Veranlagung der Gebühren vollständige und richtige Auskünfte zu erteilen.

§ 5

Zurücknahme von Anträgen

Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen, bevor sie beendet war, so wird ein Zehntel bis die Hälfte des im Gebührenverzeichnis vorgesehenen Gebührensatzes erhoben, mindestens jedoch 15,00 Euro.

§ 6

Erstattung von Gebühren für Grabnutzungsrechte

- (1) Bei der Rückgabe von Familiengräbern erfolgt die Erstattung der bereits entrichteten Gebühren für nicht in Anspruch genommene Nutzungsjahre. Dies gilt nicht für die vorzeitige Rückgabe von Gräbern im Zusammenhang mit der Reduzierung der Ruhezeit bei Urnen von 20 auf 15 Jahre und für Altgräber mit Ersterwerb vor 1980, bei denen noch kein Nacherwerb erfolgt ist. Auch bei der Rückgabe von Einzelgräbern aufgrund einer Umbettung ist eine

...

Rückerstattung nicht möglich, da die freierwerdende Grabstelle bis zur Abräumung des gesamten Gräberblockes nicht mehr für Bestattungen genutzt werden kann.

- (2) Der Erstattungsbetrag richtet sich nach dem Gebührenbetrag, der beim Erwerb oder der letzten Verlängerung des Grabnutzungsrechtes zu entrichten war, abzüglich der Verwaltungsgebühr entsprechend dem beigegebenen Gebührenverzeichnis (Anlage).

§ 7

Übergangsbestimmungen

- (1) Bei der Verlängerung von Grabnutzungsrechten sind die Sätze des Gebührenverzeichnisses (Anlage zur Friedhofsgebührensatzung) maßgebend, die zu diesem Zeitpunkt gelten.
- (2) Muss das Nutzungsrecht wegen einer Bestattung schon vor dessen Ablauf verlängert werden, so sind die zum Zeitpunkt der Leistungsbeauftragung dieser Bestattung geltenden Gebührensätze anzuwenden.

§ 8

Schlussbestimmung

Diese Satzungsänderung tritt am 01.04.2009 in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 25.03.2009

Dr. Rupert Kubon
Oberbürgermeister

Anlage**Gebührenverzeichnis zur Friedhofsgebührensatzung****A. Bestattungsgebühren**

Die Gebühren gelten nur, sofern entsprechende Einrichtungen vorhanden sind.

1.	Verwaltungsgebühr	44,00 Euro
2.	Aufbahrung	
	a) Benutzung des Aufbahrungsraumes	68,00 Euro
	b) Benutzung des Kühlraumes	55,00 Euro
	c) Benutzung des Wasch-/Hygieneraumes	88,00 Euro
3.	Benutzung der Feierhalle	143,00 Euro
4.	Benutzung der Orgel	21,00 Euro
5.	Benutzung des Aussegnungsraumes für Verstorbene bis 6 Jahre und Feuerbestattete mit bis zu ca. 10 Trauergästen	48,00 Euro
6.	Grabfertigung	
	a) Einzelgrab für Verstorbene bis 6 Jahre	108,00 Euro
	b) für Verstorbene bis 6 Jahre Nachbettung	144,00 Euro
	c) Erd-Einzelgrab für Verstorbene ab 6 Jahren	433,00 Euro
	d) Erd-Familiengrab für Verstorbene ab 6 Jahren	539,00 Euro
	e) Zuschlag für Tieferlegung in ein Erd-Familiengrab	116,00 Euro
	f) Beisetzung bzw. Ausbettung einer Urne	110,00 Euro
	g) Grabmatten	19,00 Euro
	h) Mobile Lautsprecheranlage	24,00 Euro
7.	Bestattungsordner/in	46,00 Euro
8.	Blumen und Kränze an Grabstätte verbringen	34,00 Euro
9.	Umbettungsgebühr Sargbestattung	543,00 Euro
10.	Urnenversand	
	a) Inland	63,00 Euro
	b) Ausland	83,00 Euro
11.	Genehmigung für Grabmale, Grababdeckplatten und zusätzliche Grabeinfassungen, je Antrag	39,00 Euro

...

12. Standsicherheitsprüfung je zu prüfendes Grabmalelement und Jahr 3,00 Euro

B. Gebühren für Nutzungsrechte

13. Einzelgräber je Grabstelle und Jahr
- a) Erd-Einzelgrab und Erd-Einzelgrab anonym für Verstorbene bis 6 Jahre 36,00 Euro
 - b) Erd-Einzelgrab und Erd-Einzelgrab anonym für Verstorbene ab 6 Jahren 46,00 Euro
 - c) Erd-Einzelgrab Rasengrab-Anlage 70,00 Euro
 - d) Zubettung einer Urne in ein Erd-Einzelgrab je Jahr Mehrfachbelegung 18,00 Euro
 - e) Urnen-Einzelgrab (Erdgrab) sowie (Erdgrab anonym) 31,00 Euro
 - f) Urnen-Einzelgrab (Erdgrab-Anlage) 63,00 Euro
14. Familiengräber je Grabstelle und Jahr
- a) Erd-Familiengrab allgemeine Gestaltungsvorschriften Reihenlage 59,00 Euro
 - b) Erd-Familiengrab besondere Gestaltungsvorschriften Reihenlage 59,00 Euro
 - c) Erd-Familiengrab allgemeine Gestaltungsvorschriften Reihenlage am Weg 72,00 Euro
 - d) Erd-Familiengrab allgemeine Gestaltungsvorschriften Besondere Lage 85,00 Euro
 - e) Erd-Familiengrab allgemeine Gestaltungsvorschriften Blütengarten 139,00 Euro
 - f) Urnen-Familiengrab (Erdgrab) allgemeine Gestaltungsvorschriften 37,00 Euro
 - g) Urnen-Familiengrab (Erdgrab) Blütengarten allgemeine Gestaltungsvorschriften 109,00 Euro
 - h) Urnen-Familiengrab (Erdgrab Gemeinschaftsanlage) besondere Gestaltungsvorschriften 56,00 Euro
 - i) Urnen-Familiengrab (Erdgrab Partneranlage 2-stellig) besondere Gestaltungsvorschriften 152,00 Euro
 - j) Urnen-Familiengrab (Erdgrab Gemeinschaftsbaum) besondere Gestaltungsvorschriften 62,00 Euro
 - k) Urnen-Familiengrab (Erdgrab Familienbaum 8-stellig) besondere Gestaltungsvorschriften 460,00 Euro
 - l) Urnen-Familiengrab (Wandgrab) besondere Gestaltungsvorschriften 49,00 Euro
 - m) Urnen-Familiengrab (Stelengrab) besondere Gestaltungsvorschriften 59,00 Euro
 - n) Zubettung in eine Familiengrabstelle je Jahr Mehrfachbelegung 18,00 Euro

...

15. Zusammen mit dem Erwerb/Nacherwerb von Nutzungsrechten (nicht bei Zubettungen) sind für das notwendige spätere Abräumen der Grabstätten folgende Gebühren einmalig zu entrichten.

Abräumen je Grabstelle nach Ablauf der Ruhezeit
bzw. Rückgabe des Nutzungsrechts

a) Erd-Einzelgrab	137,00 Euro
b) Urnen-Einzelgrab (Erdgrab und Erdgrab -Anlage), - Kindergrab und Erd-Einzelgrab (Rasengrab Anlage)	94,00 Euro
c) Erd-Familiengrab	240,00 Euro
d) Urnen-Familiengrab (Erdgrab)	147,00 Euro
e) Urnen-Familiengrab (Erdgrab Gemeinschafts- und Partneranlage)	54,00 Euro
f) Urnen-Familiengrab (Erdgrab Gemeinschaftsbaum)	43,00 Euro
g) Urnen-Familiengrab (Erdgrab Familienbaum)	53,00 Euro
h) Urnen-Familiengrab (Wandgrab) und Stelengrab	71,00 Euro

Anlage

Preisliste Krematorium zuzüglich MwSt. ab 01. April 2009

1) Auftragsbearbeitung	37,00 Euro
2) Aufbahrungsraum	68,00 Euro
3) Benutzung der Kühlzelle	51,00 Euro
4) Feuerbestattung Verstorbener	
- bis 6 Jahre	202,00 Euro
- ab 6 Jahre	303,00 Euro
5) Versand einer Urne im Inland	62,00 Euro
6) Versand einer Urne ins Ausland	82,00 Euro

...